

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Das NÖ Bezügegesetz, LGBI.0030, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 10 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
2. Im § 10 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
3. Die Überschrift zu den §§ 38 bis 40 "Übergangsbestimmungen" wird vorgezogen, sodaß sie unmittelbar unter der Bezeichnung "Abschnitt III" zu stehen kommt.
4. Dem § 42 wird folgender § 43 angefügt:

§ 43

- (1) Ansprüche, die den im § 1 genannten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Dezember 1988 nach dem Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Jahre 1987 zu bemessen.
- (2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.